

Jugendordnung



TSV Ehningen 1914 e.V.

Änderungsstand: 18.06.2020



Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2	Aufgaben und Ziele.....	3
§ 3	Organe	4
§ 4	Abteilungsjugendvollversammlung	4
§ 5	Abteilungsjugendvorstand.....	4
§ 6	Jugendausschuss.....	5
§ 7	Jugendvorstand	6
§ 8	Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein.....	7
§ 9	Jugendsprecher	7
§ 10	Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse.....	8
§ 11	Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung.....	8
§ 12	Sonstige Bestimmungen.....	8
	Änderungshistorie:.....	9
	Schaubild.....	10



Gemäß § 17 der Satzung des Turn- und Sportvereins Ehningen 1914 e.V. (TSV Ehningen), gibt sich die Vereinsjugend folgende Jugendordnung (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text in der Regel nur die männliche Form verwendet; gemeint sind immer alle Geschlechter). Das Thema Kindeswohl wird im Ehrenkodex des TSV Ehningen behandelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle Vereinsmitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind (§7 SGB VIII) und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im TSV Ehningen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendarbeit im TSV Ehningen findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt und trägt zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen bei. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Außerdem pflegt die Jugendarbeit den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Sie hat folgende Ziele:

2.2 Sportlicher Bereich:

- 2.2.1 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände;
- 2.2.2 Wettkampfbetreuung durch Trainer und Übungsleiter;
- 2.2.3 Sportärztliche Untersuchungen für Kinder und Jugendliche im Leistungssport anregen;
- 2.2.4 Organisation und Durchführung von Sport- oder Spielfesten;
- 2.2.5 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitsportangebots für Kinder und Jugendliche.

2.3 Außersportlicher Bereich:

- 2.3.1 Planung, Organisation und Durchführung von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene (z.B. Freizeiten, internationale Begegnungen, Musikveranstaltungen, usw.);
- 2.3.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche;
- 2.3.3 Werbung für die Jugendarbeit;
- 2.3.4 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen knüpfen;
- 2.3.5 Vertretung spezifischer Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.



§ 3 Organe

3.1 Organe der Vereinsjugend im TSV Ehningen sind:

- 3.1.1 der Jugendausschuss;
- 3.1.2 der Jugendvorstand;
- 3.1.3 die Abteilungsjugendvollversammlungen;
- 3.1.4 die Abteilungsjugendvorstände.

§ 4 Abteilungsjugendvollversammlung

4.1 Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung im Alter vom 7. bis zum 18. Lebensjahr und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern (z.B. Trainer, Betreuer, Übungshelfer). Sie findet jährlich einmal statt.

4.2 Ihre Aufgaben sind:

- 4.2.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstands;
- 4.2.2 Entgegennahme des Kassenberichtes - sofern vorhanden;
- 4.2.3 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Abteilung.

§ 5 Abteilungsjugendvorstand

5.1 Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm gehören an:

- 5.1.1 Abteilungsjugendleiter;
- 5.1.2 Abteilungsjugendsprecher;
- 5.1.3 Weitere Mitarbeiter.

5.2 Der Abteilungsjugendleiter gehört Kraft Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand an. Der Abteilungsjugendsprecher darf an den Sitzungen des Abteilungsvorstands teilnehmen. Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



5.3 Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- 5.3.1 Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse – sofern vorhanden;
- 5.3.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss des Gesamtvereins;
- 5.3.3 Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter der Abteilungsjugend für den Jugendausschuss (z.B. Beisitzer Jugend);
- 5.3.4 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand.

§ 6 Jugendausschuss

6.1 Der Jugendausschuss (JAS) ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Ehningen. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Abteilungsjugenden und die Mitglieder der Abteilungsjugendvorstände und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

6.2 Dem Jugendausschuss gehören an:

- 6.2.1 die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 6.2.2 die Mitglieder der Abteilungsjugendvorstände;

6.3 Aufgaben des Jugendausschusses:

- 6.3.1 Wahl des Jugendvorstandes und der Jugendkassenprüfer;
- 6.3.2 Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats;
- 6.3.3 Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 6.3.4 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse;
- 6.3.5 Einsetzung von Arbeitsgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- 6.3.6 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- 6.3.7 Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten;
- 6.3.8 Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- 6.3.9 Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- 6.3.10 Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- 6.3.11 Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit;
- 6.3.12 Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Bereich;
- 6.3.13 Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. Änderungen dieser.



6.4 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

6.5 Zusätzliche Mitarbeiter:

6.5.1 Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

6.6 Arbeitsweise:

6.6.1 Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzung des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr statt;

6.6.2 Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Jugendvorstand

7.1 Dem Jugendvorstand (JuVOS) gehören an:

7.1.1 Vereinsjugendleiter;

7.1.2 Vereinsjugendsprecher;

7.1.3 bis zu vier weitere Mitarbeiter.

7.2 Der Jugendvorstand wird vom Jugendausschuss auf ein Jahr gewählt. Der Vereinsjugendsprecher darf bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.3 Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

7.3.1 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;

7.3.2 Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen dessen Sitzungen;

7.3.3 Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen;

7.3.4 Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Jugendausschuss;

7.3.5 Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit (Schulung der Abt.-Jugenden);

7.3.6 Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen und Ermittlung von Ausbildungsdefiziten (Mindestanforderungen Jugendmitarbeiter);

7.3.7 Vorbereitung der Sitzungen des Jugendausschusses (inkl. Ideeneinbringung zur Arbeitsschwerpunkten);

7.3.8 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend inner- und außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Sportkreisjugend Böblingen, Württembergischen Sportjugend und beim Jugendreferat Ehningen. Sowie Kontakte zu Schulen, Kindergärten, Jugendringen und anderen Verbänden pflegen.



7.4 Arbeitsweise:

- 7.4.1 Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt;
- 7.4.2 Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

- 8.1 Der Vereinsjugendleiter gehört Kraft Amtes dem Präsidiumsausschuss an und vertritt dort mit Sitz und Stimme die Interessen der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendsprecher darf, auf freiwilliger Basis, an den Sitzungen teilnehmen.
- 8.2 Bei Verhinderung des Vereinsjugendleiters kann das Stimmrecht an einen Vertreter aus dem Jugendausschuss delegiert werden.

§ 9 Jugendsprecher

- 9.1 Jugendsprecher sind "Lehrlinge" für die Abteilungs- und Vereinsarbeit von morgen.
- 9.2 Die Abteilungsjugendsprecher werden bei den Abteilungsjugendvollversammlungen auf ein Jahr gewählt.
- 9.3 Der Vereinsjugendsprecher wird bei der Sitzung des Jugendausschusses auf ein Jahr gewählt.
- 9.4 Aufgaben von Jugendsprechern:
 - 9.4.1 Der Vereinsjugendsprecher ist Sprecher aller Kinder und Jugendlichen des TSV Ehningen und vermittelt zwischen Jugend und Führung. Das gleiche gilt für Abteilungsjugendsprecher auf Abteilungsebene;
 - 9.4.2 Jugendsprecher unterstützen die Arbeit der Jugendleiter und des Jugendausschusses entsprechend ihren Möglichkeiten;
 - 9.4.3 Jugendsprecher sind Impulsgeber für neue Akzente in der Kinder- und Jugendarbeit.



§ 10 Jugendkasse, Abteilungsjugendkasse

- 10.1 Die Jugendkasse und die optionalen Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie werden zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abgestimmt.
- 10.2 Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugendlichen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 10.3 Die Jugendkasse und die optionalen Abteilungsjugendkassen werden jährlich mindestens einmal von den Jugendkassenprüfern geprüft.

§ 11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

- 11.1 Die Jugendordnung muss vom Jugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Präsidiumsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- 11.2 Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Präsidiumsausschuss in Kraft.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese, zur Stärkung der Abteilungsjugendlichen überarbeitete, Jugendordnung wurde vom Jugendausschuss am 18.06.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 06.03.2017.

Sie tritt mit der Genehmigung durch den Präsidiumsausschuss des TSV Ehningen am 16.07.2020 in Kraft.



Änderungshistorie:

Jugendordnung vom 18.03.1992

Mit Änderungen vom 20.10.2000

Mit Änderungen vom 20.02.2004

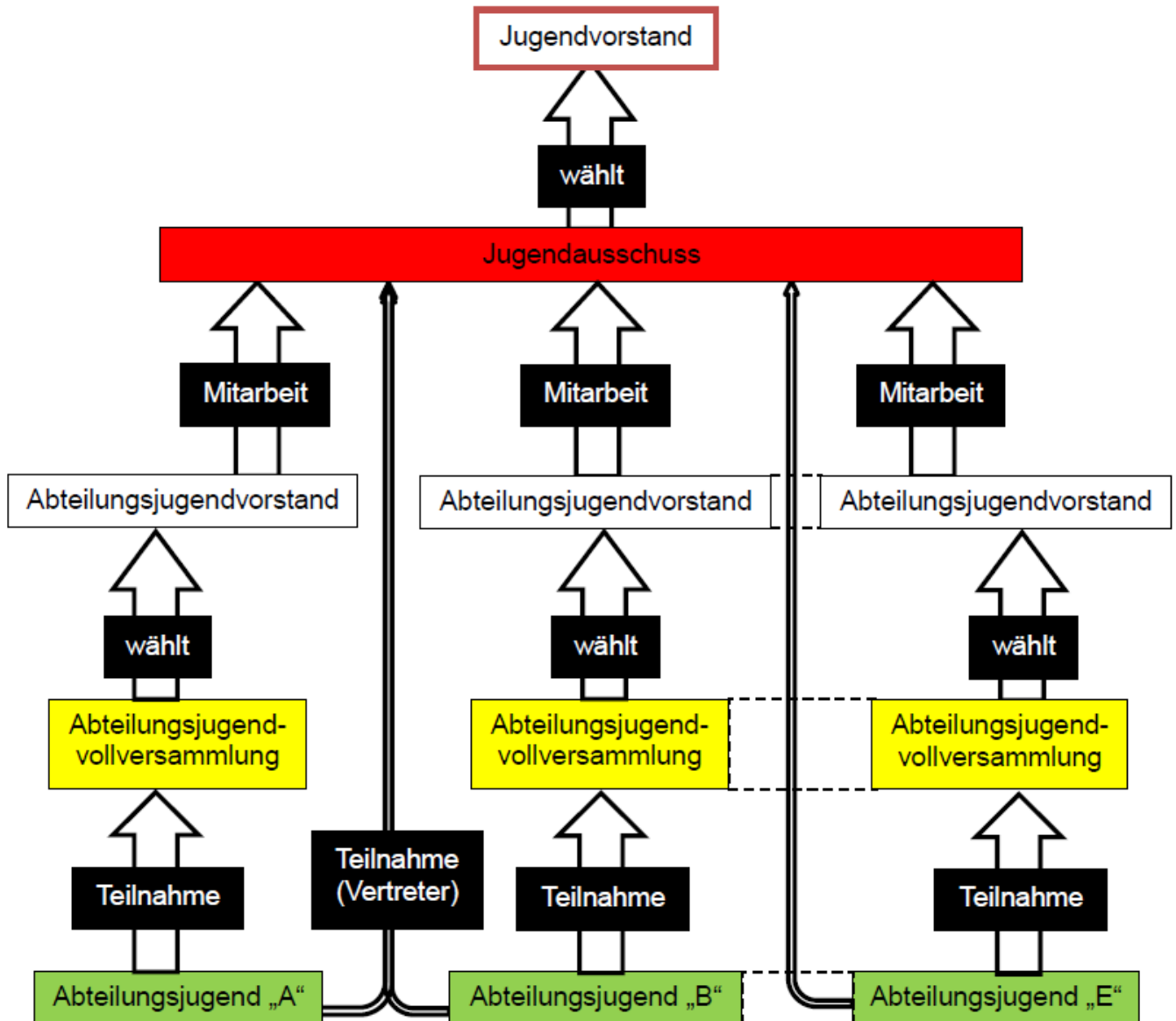
Mit Änderungen vom 06.03.2017

Mit Änderungen vom 18.06.2020 - Details:

1. *Verweis auf die Jugendordnung in der Vereinssatzung (Seite 3):*
Neu: §17 / Alt: §16
2. *Die Altersspanne der Vereinsjugend wurde, entsprechend den Definitionen im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr erweitert (Seite 3):*
3. *Es gibt keine Jugenddelegiertenversammlung mehr, dafür Abteilungsjugendvorstände (Seite 4ff)*
4. *Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend im TSV Ehningen (Seite 5).*
5. *Erhöhung der Altersgrenze für Jugendsprecher auf 27Jahre (Seite 4+6)*
6. *Verschlinkung des Jugendvorstands (Seite 6)*
7. *Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein (Seite 7).*
Neu: Freiwillige Teilnahme des Jugendsprechers im Präsidiumsausschuss
Alt: Jugendsprecher nicht im Präsidiumsausschuss
8. *Erweiterung um optionale Abteilungsjugendkassen (Seite 8)*



Schaubild



(Quelle: <https://www.wlsb.de/phocadownload/muster%20jugendordnung%20im%20sportverein.pdf>)